



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 9 vom 5. April 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 8. Juni 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Juli 2011 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. Juni 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Informatik als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 26. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO M.Sc.) und beschreiben die Module für das Fach Informatik.

I. Ergänzende Regelungen zur PO M.Sc.

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

- (1) Der Masterstudiengang Informatik ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang.
- (2) Der Masterstudiengang Informatik verfolgt die allgemeinen Studienziele nach § 1 Absatz 1 PO M.Sc.
- (3) Der Masterstudiengang Informatik vertieft die Fähigkeiten der Studierenden
 - zur selbstständigen Anwendung von Informatikkenntnissen und -fertigkeiten,
 - in ihrer Arbeit die wissenschaftlichen Methoden der Informatik anzuwenden,
 - zu verantwortlichem Handeln, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des technologischen Wandels sowie gesellschaftliche Auswirkungen.
- (4) Der Masterstudiengang Informatik vermittelt den Studierenden verstärkt die Fähigkeit zur forschungsorientierten, wissenschaftlichen Arbeit.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studienganges erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

- (1) Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.
- (2) Der Masterstudiengang Informatik besteht aus einem Pflichtbereich (21 Leistungspunkte), einem Wahlpflichtbereich (27 Leistungspunkte), einem Vertiefungsbereich (18 Leistungspunkte), einem Freien Wahlbereich (24 Leistungspunkte) und dem Abschlussmodul (Masterarbeit)

30 Leistungspunkte).

- (3) Der Pflichtbereich besteht aus dem Modul Formale Grundlagen der Informatik III (InfM-FGI 3, 9 Leistungspunkte) und einem Projekt (InfM-Proj, 12 Leistungspunkte) und hat damit einen Umfang von 21 Leistungspunkten.
- (4) Der Wahlpflichtbereich umfasst 27 Leistungspunkte. Hier stehen die in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch beschriebenen Module der Kategorie Wahlpflichtmodul Master zur Verfügung. Insgesamt sind 3 Wahlpflichtmodule zu belegen. Näheres zur Kombierbarkeit von Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen wird durch die Bestimmungen zu den vordefinierten Vertiefungsgebieten geregelt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule beschließen.
- (5) Wahlpflichtmodule, die bereits im für die Zulassung zum Masterstudiengang relevanten Bachelorstudium angerechnet wurden oder bezüglich Niveau, Inhalt und Umfang mit im für die Zulassung zum Masterstudiengang relevanten Bachelorstudium absolvierten Modulen vergleichbar sind, können nicht als Wahlpflichtmodule angerechnet werden. Stehen im Masterstudiengang zu wenige Wahlpflichtmodule der Kategorie Wahlpflicht Master zur Verfügung, da die Studentin oder der Student diese im für die Zulassung zum Masterstudiengang relevanten Bachelorstudium bereits in hohem Maße belegt hatte, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein individuelles Modulprogramm festgelegt.
- (6) Der Freie Wahlbereich umfasst 24 Leistungspunkte. Innerhalb des Freien Wahlbereiches werden auch Integrierte Anwendungsfächer angeboten (2 bis 3 Module mit aufeinander abgestimmten Informatik-Inhalten und Inhalten eines Anwendungsfaches in etwa gleichem Umfang). Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen für den Freien Wahlbereich aussprechen.
- (7) Der 18 Leistungspunkte umfassende Vertiefungsbereich besteht aus 3 Vertiefungsmodulen im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten. Hinsichtlich der prüfungsrelevanten Regelungen sind Vertiefungsmodule wie Wahlpflichtmodule zu behandeln, wobei die Wahlmöglichkeiten jedoch durch die Zuordnung von Vertiefungsmodulen zu vordefinierten Vertiefungsgebieten (siehe Beschreibungen der Vertiefungsmodule in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch) und die Notwendigkeit der Wahl genau eines Vertiefungsgebiets durch die Studentin oder den Studenten eingeschränkt sind.
- (8) Das Vertiefungsgebiet soll zu Beginn des Masterstudiums ausgewählt und dem Studienbüro mitgeteilt werden. Es kann eines der vordefinierten Vertiefungsgebiete gewählt werden oder ein individuelles Vertiefungsgebiet beantragt werden. Den vordefinierten Vertiefungsgebieten können Wahlpflichtmodule zugeordnet werden, die zu belegen sind, soweit sie nicht schon im Bachelorstudium absolviert wurden. Bei Wahl eines vordefinierten Vertiefungsgebiets darf höchstens ein Vertiefungsmodul belegt werden, das keinem oder einem anderen vordefinierten Vertiefungsgebiet zuge-

ordnet ist. Vertiefungsmodule, die nicht einem vordefinierten Vertiefungsgebiet zugeordnet sind, behandeln theoretisch formale oder technisch orientierte Inhalte mit Querschnittscharakter.

- (9) Als vordefinierte Vertiefungsgebiete werden angeboten:
- Komplexe Verteilte Systeme (KVS),
 - Intelligente Systeme und Robotik (ISR),
 - Architektur und Gestaltung von IT-Systemen (AGIS).
- (10) Bei der Wahl des Vertiefungsgebiets Komplexe Verteilte Systeme (KVS) ist die Wahl des Wahlpflichtmoduls WPM2 (Verteilte Systeme und Informationssicherheit) obligatorisch. Die Wahl des Vertiefungsgebiets Intelligente Systeme und Robotik (ISR), setzt Kenntnisse im Bereich der Wissensverarbeitung voraus. Für die Wahl des Vertiefungsgebietes ISR ist die Belegung eines der Wahlpflichtmodule WPM1 (Interaktives Visuelles Computing), WPM5 (Multidimensionale und multimodale Signale) oder WPM6 (Algorithmisches Lernen) obligatorisch, sofern nicht eines der Module schon im Bachelorstudium absolviert wurde. Ein individuelles Vertiefungsgebiet liegt vor, wenn in Abweichung von der unter 8. beschriebenen Regelung Module verschiedener vordefinierter Vertiefungsgebiete kombiniert werden. Individuelle Vertiefungsgebiete sind nur im Einzelfall möglich und müssen beim zuständigen Prüfungsausschuss mit Begründung beantragt werden.
- (11) Es ist ein vollständiger Studienplan zusammen mit der Mentorin oder dem Mentor auszuarbeiten.. Dieser Studienplan muss bis Ende des ersten Semesters durch die Mentorin oder den Mentor genehmigt worden sein und ist im Studienbüro abzugeben Der Studienplan kann nachträglich geändert werden. Eine Änderung bedarf der schriftlichen Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor. Änderungen im Rahmen des Angebots eines gewählten vordefinierten Vertiefungsgebiets werden in der Regel ermöglicht.

WS1	Formale Grundlagen der Informatik III (2)	Wahlpflicht	Vertiefung	Freier Wahlbereich
SS1	Seminar	Wahlpflicht	Vertiefung	Freier Wahlbereich
WS2	Projekt (3)	Wahlpflicht	Vertiefung	Freier Wahlbereich
SS2	Abschlussmodul (Masterarbeit)			

Zu § 4 Absatz 5:

Der Masterstudiengang Studiengang Informatik kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden:

- (1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des CampusCenters). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
- (2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 Leistungspunkte) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsementern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- (3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- (4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium muss spätestens in der 2. Vorlesungswoche aufgenommen werden.

Zu § 5 Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 2:

- (1) Vertiefungsmodule sind entweder reine Vorlesungsmodule oder Kombinationen von Vorlesungen und jeweils einem integrierten Seminar oder einer Übung.
- (2) Projektmodule sind Kombinationen von Projekten und jeweils einem integrierten Seminar.
- (3) Ein Masterstudium soll mindestens zwei integrierte Seminare enthalten.

Zu § 5 Satz 3:

Die Lehrveranstaltungssprache ist innerhalb eines Moduls einheitlich und wird im Modulhandbuch beschrieben. Konkretisierungen und Abweichungen werden vor der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben.

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt die Anwesenheitspflicht.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Bei Klausuren beträgt die Prüfungsdauer in der Regel 120 Minuten. Mündliche Prüfungen dauern 20 - 30 Minuten. Abweichungen werden vor der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 5:

Die Prüfung findet in der Sprache der Veranstaltung, die i.d.R. Deutsch ist, statt. Abweichungen werden vor der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

Zu § 14 Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 1:

Verpflichtender Bestandteil des Abschlussmoduls ist ein Kolloquium bestehend aus einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Diskussion zu den Inhalten der Arbeit. Der Vortrag geht zu einem Anteil von 1/10 in die Bewertung des Abschlussmoduls ein. Der Vortrag soll bis spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten werden.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Zum Abschlussmodul kann zugelassen werden, wer das Pflichtmodul InfM-FGI 3 erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu § 14 Absatz 5 Satz 2:

Der Zeitpunkt der Ausgabe, die beiden Prüfer und das Thema werden aktenkundig gemacht.

Zu § 14 Absatz 6 Satz 2:

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Kommt hierbei zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der oder dem Studierenden keine Einigung zustande, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.

Zu § 14 Absatz 7 Sätze 1 und 2:

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 4:

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so wird die (Gesamt-)Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen berechnet. Dies gilt nicht für das Abschlussmodul, für das die Berechnung der Modulnote unter „Zu § 14 Absatz 1“ festgelegt ist.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 8:

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten und der Note des Abschlussmoduls berechnet.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn das Abschlussmodul mit 1,0 bewertet wird, die gemittelte Gesamtnote kleiner oder gleich 1,3 beträgt und keine Modulnote der Pflicht-, Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule schlechter als 2,0 ist.

II. Modulbeschreibungen

Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.

Zu § 23 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen

Hamburg, den 4. Juli 2011
Universität Hamburg

